

# **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz)**

*Beschluß des Vorstands der AGJ vom 21.1.1998  
und*

*Resolution der AGJ-Mitgliederversammlung vom 22.1.1998 in Erfurt*

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe lehnt die Bestrebungen im Innenausschuß des Deutschen Bundesrats ab, durch Änderung des SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zwingende bundesrechtliche Vorgaben für Zuständigkeit und Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sowie des Jugendhilfeausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses zugunsten möglicher landesgesetzlicher Regelungen aufzugeben.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das Ergebnis langjähriger Bemühungen zur Neuordnung der Rechtsgrundlagen der Jugendhilfe. Ziel ist die Förderung der Entwicklung junger Menschen durch die Unterstützung und Stärkung des elterlichen Erziehungsauftrages. Das 1990 verabschiedete KJHG folgt auch in seinen Organisationsvorschriften diesem Ziel. So wird u.a. das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten betont und durch die besondere Konstruktion des Jugendamtes und die Beteiligung freier Träger im Jugendhilfeausschuß der Tatsache Rechnung getragen, daß die Handlungsmacht des Staates im Bereich der Erziehung aufgrund von Art. 6 Grundgesetz einer besonderen

Beschränkung unterliegt. Die Struktur der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes ist im Rahmen der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fachöffentlichkeit sorgfältig diskutiert worden. Die AGJ befand sich dabei im Einklang mit den kommunalen Spitzenverbänden, daß diese Organisationsform unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfe in Deutschland ist. Sie sieht daher keinen Anhaltspunkt für eine Notwendigkeit, diese Debatte neu zu eröffnen.

Die Jugendhilfe lehnt eine sinnvolle Verwaltungsreform keineswegs ab, im Gegenteil, sie beteiligt sich an ihr schon seit langem mit Vorschlägen und deren praktischer Umsetzung. Hierfür spricht auch die intensiv geführte Diskussion über die Neue Steuerung. Eine Reform der Verwaltung wird durch die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes nicht behindert und kann unter Beibehaltung der bewährten Strukturen weiterentwickelt werden.

Die AGJ bittet den Bundesrat, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und die vorgeschlagenen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) nicht zu beschließen.